



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-011/017/2328/2016-4
F. A.

Wien, 11.04.2016
Scn

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Föger-Leibrecht über die Beschwerde des Herrn F. A. vom 23.02.2016 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 28.01.2016, ZI. MBA ... - S 25438/15, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.04.2016 entschieden und

zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 42,-- (das sind 20% der verhängten Geldstrafe zu leisten.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Das angefochtene Straferkenntnis enthält nachstehenden Spruch:

„Sie haben es als Inhaber einer mit Gas befeuerten Feuerstätte mit mehr als 15 kW und weniger als 26 kW Nennwärmeleistung, und zwar eines Gasdurchlaufwasserheizers mit 17,4 kW Nennwärmeleistung (Baujahr 2007), in der Wohnung in Wien, S.-gasse, insofern unterlassen, diese Feuerstätte auf die von ihr ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades einmal in fünf Jahren durch ein bestelltes Überprüfungsorgan nachweislich überprüfen zu lassen, als der zuständige Rauchfangkehrer bei einer Überprüfung am 20.02.2015 weder das Vorliegen eines diesbezüglichen Überprüfungsbefundes noch eine Prüfplakette feststellen konnte.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 15g Abs.2 in Verbindung mit § 15g Abs.3 des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957 in der geltenden Fassung

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 210,00, falls diese uneinbringlich ist,

Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden

gemäß § 18 Abs. 1 lit.a in Verbindung mit § 18 Abs.3 Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 21,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 231,00.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass am 19.02.2016 der Rauchfangkehrer in der Wohnung gewesen sei und alles überprüft habe, weshalb das Verfahren einzustellen sei. Außerdem lasse er jedes Jahr das Gerät überprüfen.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens fand am 08.04.2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, zu der der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG kann das Nichterscheinen einer Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses hindern. Die Ladung wurde vom Beschwerdeführer persönlich am 22.03.2016 übernommen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§ 15g des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz in der geltenden Fassung lautet wie folgt:

§ 15g. (1) Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, solche von mehr als 50 kW mindestens einmal jährlich durch Überprüfungsorgane (§ 15f) auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO-Gehalt, der CO_2 -Gehalt, der NO_x -Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen. Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW sind darüber hinaus hinsichtlich der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizwärmebedarf des Gebäudes zu überprüfen. Wurden seit der letzten Überprüfung der betreffenden Heizungsanlage an dieser keine Änderungen vorgenommen oder sind in Bezug auf den Heizwärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten, ist eine neuerliche Prüfung der Dimensionierung der Heizungsanlage nicht erforderlich.

(2) Bei mit Gas befeuerten Feuerstätten mit mehr als 15 kW und weniger als 26 kW Nennwärmeleistung genügt eine Überprüfung einmal in fünf Jahren; die Feststellung des Gehaltes an festen Bestandteilen entfällt.

(3) Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen und dem Betreiber der Feuerstätte auszuhändigen sowie der Behörde zu übermitteln. Dieser Überprüfungsbefund hat auch Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Feuerstätte zu enthalten. Er ist vom Betreiber der Feuerstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen. Ist der Überprüfungsbefund positiv, hat das Überprüfungsorgan an der Feuerstätte eine Prüfplakette mit dem Datum der Überprüfung anzubringen. Der Rauchfangkehrer hat das Vorliegen des Überprüfungsbefundes oder der Prüfplakette sowie bei Kleinf Feuerungen, die den Anforderungen des Wiener Kleinf Feuerungsgesetzes unterliegen, das Vorliegen der technischen Dokumentation, des Typenschildes und erforderlichenfalls der CE-Kennzeichnung festzustellen. Das Fehlen des Überprüfungsbefundes und der Prüfplakette sowie das Fehlen der technischen Dokumentation, des Typenschildes, erforderlichenfalls der CE-Kennzeichnung oder das Überschreiten der Emissionsgrenzwerte hat er nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen.

(4) Die Behörde hat eine Stichprobe aus allen jährlich ausgestellten Überprüfungsbefunden einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Stichprobe muss statistisch signifikant sein.

Der Verpflichtung, deren Nichterfüllung dem Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich zur Last gelegt wurde, nämlich einen Gasdurchlauferhitzer mit 17,4 kW Nennwärmeleistung (Baujahr 2007) einmal in fünf Jahren überprüfen zu lassen, ist der Beschwerdeführer nicht fristgerecht nachgekommen. Der Überprüfungsbefund wurde erst am 19.02.2016 ausgestellt.

Dies ergibt sich aufgrund der gesamten Aktenlage. Damit war der objektive Tatbestand als erwiesen anzusehen.

Bei der dem Beschwerdeführer angelasteten Übertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Dabei hat der Beschuldigte initiativ und in konkreter Form, das heißt durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dazu muss aber auch dargetan werden, dass alle Maßnahmen getroffen wurden, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten lassen. Der Beschwerdeführer bringt lediglich vor, dass inzwischen eine Überprüfung durchgeführt wurde und alles in Ordnung sei. Dazu ist auszuführen, dass die Überprüfung erst nach Erlassung des Straferkenntnisses erfolgt ist und dieses Vorbringen daher nicht geeignet ist, den Beschwerdeführer zu entlasten. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Übertretung war daher insgesamt als erwiesen anzusehen, weshalb der Beschwerde in der Schuldfrage keine Folge zu geben und der Schuldspruch der belangten Behörde zu bestätigen war.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 18 Abs. 3 WFLKG sind Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 und 2 mit Geldstrafen bis zu 21 000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

Der Unrechtsgehalt der Tat ist nicht als geringfügig anzusehen, zumal von einer nicht ordnungsgemäß gewarteten Gas-Kombi-Therme große Gefahren ausgehen können, welche sogar im schlimmsten Fall zum Tod von Personen führen können.

Dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen schwer hätte vermieden werden können, ist im Verfahren nicht hervorgetreten und auch aufgrund der Tatumstände nicht anzunehmen, weshalb auch das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als geringfügig angesehen werden konnte.

Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wurde bereits von der belangten Behörde ausreichend mildernd gewertet. Die Einkommensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten wurden trotz Aufforderung nicht bekannt gegeben und waren daher als durchschnittlich einzuschätzen. Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den bis zu EUR 21.000,- reichenden Strafraumen erscheint die ohnehin im untersten Bereich des Strafraumens festgesetzte Strafe durchaus angemessen und keineswegs zu hoch. Die Strafe soll geeignet sein, den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung ähnlicher oder gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Weiters ist die generalpräventive Komponente des Strafausspruchs zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Mag. Föger-Leibrecht